

Ausschreibungsverfahren der Wurzener Land-Werke Glasfaser GmbH

**Auswahl eines Netzbetreibers für ein noch zu errichtendes
Gigabit-Netz im sog. Betreibermodell
in Wurzen, Bennewitz, Thallwitz und Lossatal
(Pachtweise Überlassung und Betrieb)**

Teil A. Verfahrensbedingungen mit Wertungsmatrix

**Vergabenummer:
Gigabit WuLaWe 02-2024
Stand: 19.08.2024**

Version 1.0

gefördert durch:



STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Das Breitbandprojekt wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des von
den Abgeordneten des Sächsischen
Landtags beschlossenen Haushaltes.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Hintergründe des gegenständlichen Ausschreibungsverfahrens	3
1.1.	Der Auftraggeber / Kontaktdaten	3
1.2.	Bisherige Breitbandförderaktivitäten	3
1.3.	Weiteres Förderprojekt unter der sog. Gigabit-Richtlinie 2.0	4
1.4.	Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens / Projektgebiet	4
1.5.	Rahmenbedingungen / Beabsichtigte Vorgehensweise zur Projektumsetzung	5
2.	Verfahrensart / Vergaberechtliche Einordnung	7
3.	Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote	9
4.	Vorläufiger Zeitplan.....	9
5.	Ausschreibungsunterlagen	9
6.	Vertragsbedingungen	10
7.	Unklarheiten, Aufklärung und Nachfragen.....	10
8.	Allgemeine Anforderungen an die Angebotserstellung.....	10
8.1.	Sprache	11
8.2.	Änderungen am Angebot	11
8.3.	Änderungsvorschläge / Nebenangebote (zusätzliche Angebote)	11
8.4.	Bewerber- und Bietergemeinschaften (Projektgruppen).....	11
8.5.	Form des Angebots	11
8.6.	Bewerbungs- und Angebotsfrist.....	11
8.7.	Rücknahme von Angeboten.....	12
8.8.	Mit dem Erstantebot vorzulegende Erklärungen, Angaben und Nachweise	12
9.	Einsatz von Unterauftragnehmern	12
10.	Zuschlagskriterien / Wertungsmatrix	13
11.	Kosten	13
12.	Bestimmung über nichtberücksichtigte Angebote.....	13
13.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen.....	13
14.	Veröffentlichung.....	13
15.	Datenschutz.....	13
16.	Nachprüfungsstelle	13

1. Anlass und Hintergründe des gegenständlichen Ausschreibungsverfahrens

1.1. Der Auftraggeber / Kontaktdaten

Die Wurzener Land - Werke Glasfaser GmbH, Jacobsplatz 26-28, 04808 Wurzen, HRB 34802 Amtsgericht Leipzig (nachfolgend: der Auftraggeber) ist eine zu 100% im Eigentum der Wurzener Land - Werke GmbH stehende Breitbandversorgungsgesellschaft, an der wiederum die Stadt Wurzen zu 40% sowie die Gemeinden Thallwitz, Bennewitz und Lossatal zu jeweils 20% beteiligt sind. Die Kontaktdaten des Auftraggebers lauten wie folgt:

Wurzener Land - Werke Glasfaser GmbH
Jacobsplatz 26-28
04808 Wurzen
Telefon: 03425 81821 0 / Fax: 03425 81821 17

Fragen zu dem Ausschreibungsverfahren bzw. den Vergabeunterlagen bitten wir gleichwohl ausschließlich über das Vergabeportal www.evergabe.de zu stellen.

1.2. Bisherige Breitbandförderaktivitäten

Mit ihrer Gründung im Jahr 2017 – damals noch unter der Firma WuLaWe Glasfaser GmbH – hat der Auftraggeber die Aufgabe übernommen, für einen Ausbau der in den vorgenannten Gemeindegebieten gelegenen sog. weißen Flecken (Gebiete mit einer Breitbandinternetversorgung mit weniger als 30 Mbit/s) zu sorgen. Zu diesem Zweck hat sich der Auftraggeber bereits damals für die Umsetzung einer Breitbandfördermaßnahme auf Grundlage des sog. Betreibermodells nach Ziff. 3.2 Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 entschieden.

Der Auftraggeber hat daher bereits in der Vergangenheit mehrere Ausschreibungen durchgeführt und sowohl eine Konzession bzgl. der Verpachtung und des Netzbetriebes vergeben sowie Planungsleistungen und Bauleistungen für die Errichtung des passiven NGA-Breitbandnetzes beschafft, das im Eigentum des Auftraggebers steht. Die für die Fertigstellung des passiven NGA-Breitbandnetzes erforderlichen Ausbau- und Erschließungsarbeiten dauern gegenwärtig noch an. Durch den ausgewählten Netzbetreiber – envia TEL GmbH– wurden bereits erste Netzabschnitte in Betrieb genommen. Beabsichtigt ist, dass eine sukzessive Inbetriebnahme weiterer Netzabschnitte erfolgt.

Nähere Angaben zum bislang geförderten Breitbandausbau in der Stadt Wurzen sowie den Gemeinden Thallwitz, Bennewitz und Lossatal sowie zum aktuellen Projektstand sind unter nachfolgendem Link erhältlich:

<https://land-werke.de/glasfaser>

1.3. Weiteres Förderprojekt unter der sog. Gigabit-Richtlinie 2.0

Nach der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens im Jahr 2023 konnte der Auftraggeber erfolgreich weitere Fördermittel zur fortgesetzten Erschließung des Projektgebietes akquirieren. So liegen dem Auftraggeber seit kurzer Zeit folgende Zuwendungsbescheide des Bundes und des Freistaates in vorläufiger Höhe nach Ziff. 3.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 (Gigabit-Richtlinie 2.0) vor:

- **Zuwendungsbescheid des Bundes vom 22.11.2023 (Az. 832.6/10-23 04SN20419)**
- **Zuwendungsbescheid des Freistaates Sachsen vom 17.01.2024**

Die Fördermaßnahme dient der Erschließung der sog. „grauen Flecken“ auf Grundlage eines Betreibermodells nach Ziff. 3.2 Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 31.03.2023 zugrunde liegt („**Gigabit-Richtlinie 2.0**“). Der Auftraggeber verfügt ferner über entsprechende Zuwendungsbescheide bzw. Fördermittel zur Beauftragung der zur Projektumsetzung benötigten Planungs- und Beratungsleistungen.

1.4. Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens / Projektgebiet

Ziel der Fördermaßnahme soll damit sein, dass – vorbehaltlich des Erhalts von Zuwendungsmitteln in abschließender Höhe – nach deren vollständiger Erschließung (weitere) voraussichtlich 1.712 Adresspunkte mit FTTB/H-Technologie in der Stadt Wurzen und den Gemeinden Bennewitz, Thallwitz und Lossatal zuverlässig mit Bandbreiten von 1 Gigabit/s oder mehr symmetrisch versorgt werden, gemäß den technischen Angaben in der Leistungsbeschreibung. Entscheidend ist das Erreichen der in den Vergabeunterlagen näher dargestellten Bandbreiten (tatsächliche Verfügbarkeit am sog. Abschlusspunkt Linientechnik an der Gebäudewand-Innenseite).

Gegenstand dieses Ausschreibungsverfahrens ist damit die pachtweise Überlassung einer geförderter, noch zu errichtenden passiven Breitbandinfrastrukturen mit zukunftsfähigen Gigabitanschlüssen – sog. Gigabit-Netz – (Netz mit sehr hoher Kapazität i. S. v. § 3 Nr. 33 TKG) zur Erschließung der sog. „grauen Flecken“ nach dem sog. Betreibermodell. Ziel soll zunächst die physische Ergänzung und Komplettierung des Gigabitnetzes um die aktiven Netzkomponenten durch einen geeigneten Bieter sein, der im Rahmen dieses Verfahrens identifiziert und ausgewählt werden soll, das passive Gigabitnetz zu betreiben. Mit erfolgter Inbetriebnahme soll dann die Versorgung der in der Adressliste der Vergabeunterlagen aufgeführten Adresspunkte für die Dauer der Zweckbindungsfrist in den Städten/Gemeinden Bennewitz, Lossatal, Thallwitz und Wurzen erfolgen (zusammen: das „**Projektgebiet**“). Die Adressliste stellt den aktuell dem Auftraggeber bekannten Wissensstand hinsichtlich der Unterversorgung dar und soll im Rahmen der Verhandlungen noch besprochen und nach Möglichkeit verifiziert werden. Nach Kenntnis des Auftraggebers handelt es sich hierbei um Adresspunkte, die derzeit sowie

in absehbarer Zeit nicht mit Internetanschlüssen mit Bandbreiten von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download erschlossen sind bzw. sein werden. Es kann im Laufe des Verfahrens hier aber noch zu Änderungen und Schärfungen der Inhalte der Adressliste kommen.

Die Lage und der genaue Zuschnitt des Projektgebiets ergibt sich aus den der Leistungsbeschreibung sowie dem Kartenmaterial, das den weiteren Vergabeunterlagen beiliegt. Ferner kann das Projektgebiet anhand der zur Verfügung gestellten Adressliste nachvollzogen werden.

Für die Errichtung des passiven Gigabit-Netzes wurden bereits die zur Konzeption, Planung und baulichen Durchführung erforderlichen Zuwendungsbeträge als erforderliche Fördermittel beim zuständigen Projektträger auf Bundesseite – der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) – sowie beim Freistaat Sachsen beantragt und durch diese in vorläufiger Höhe bewilligt.

Hinweise an die Bewerber / Bieter:

- **Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf die gesetzlichen Zugangsmöglichkeiten zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen nach § 155 Telekommunikationsgesetz hin.**
- **Die Durchführung des Projekts im Ganzen und somit auch der Abschluss dieses Betreiber- und Pachtvertrags stehen unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierbarkeit der Errichtung der passiven Infrastrukturen gesichert sein wird und die Vergabeverfahren zur Beauftragung der erforderlichen Leistungen für Planung und Bau des Gigabit-Netzes erfolgreich abgeschlossen sowie notwendige passive Infrastruktur dann auch tatsächlich errichtet wird.**

Im Zusammenhang mit der Projektumsetzung ergibt sich aus den förderrechtlichen Bestimmungen aktuell folgende, zu beachtende Vorgabe:

- **Bis spätestens zum 22.05.2025 muss nach gegenwärtigem Stand der tatsächliche Baubeginn (erster Spatenstich in dem Projekt) erfolgt sein; gemäß Ziff. 4.4.1 des Bundes-Zuwendungsbescheides. Bei Verzögerung aus nicht vorhersehbaren Gründen wird sich der Auftraggeber um Fristverlängerung bemühen.**

1.5. Rahmenbedingungen / Beabsichtigte Vorgehensweise zur Projektumsetzung

Zur Umsetzung der vorgenannten Zielvorstellungen beabsichtigt der Auftraggeber mit der gegenständlichen Ausschreibung die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers für das noch zu errichtende Gigabit-Netz im sog. Betreibermodell. Die Auswahl soll im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Es soll hierbei ein Telekommunikationsunternehmen gefunden werden, dem das noch zu erstellende, passive Gigabitnetz pachtweise

überlassen wird und das den Betrieb des noch um aktive Netzkomponenten zu ergänzenden, passiven Gigabit-Netzes über eine bestimmte – der Zweckbindungsfrist entsprechende – Dauer erbringen wird. Es hat auch die Einhaltung der Open-Access-Vorgaben sowie weiterer förderrechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

In einem weiteren Schritt plant der Auftraggeber auf Grundlage einer separaten, zeitlich versetzten Ausschreibung die zur Verpachtung erforderlichen passiven Gigabit-Infrastrukturen planen und errichten zu lassen. Das dann fertiggestellte passive Gigabit-Netz soll anschließend an den ausgewählten Pächter/Betreiber übergeben werden, der noch die aktiven Netzkomponenten einbringen und das entsprechend komplettierte Gigabit-Netz für eine Mindestdauer von sieben Jahren betreiben und entsprechende Telekommunikationsdienste mit einer Bandbreite von mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch (im Down- und Upload) gegenüber den im Projektgebiet gelegenen Anschlussnehmern anbieten wird.

Neben der bereits benannten Gigabit-Richtlinie 2.0 sind hierbei insbesondere die Maßgaben aus den folgenden Regelwerken maßgeblich:

- **Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 (Gigabit-Rahmenregelung)**
- **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung („ANBest-P“), Stand: 13.06.2019, GMBI Nr. 19/2019, S. 372)**
- **Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Gigabit“), Stand: 17.10.2022**
- **GIS-Nebenbestimmungen, Version 5.1 vom 03.04.2023**
- **Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, Version 5.0.2 vom 02.08.2024**
- **Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 24.04.2023**

Diese Regelwerke sowie weitere Merkblätter und Hinweise – die später ebenfalls zur Grundlage des Netzbetriebs- und Pachtvertrags gemacht werden sollen – sind unter nachfolgendem Link abrufbar:

www.gigabit-projekttraeger.de/downloads

Da für die Gesamtfinanzierung zudem auf Kofinanzierungsmittel des Freistaates Sachsen im Rahmen des Programms Digitale Offensive Sachsen 2023 (DiOS) zurückgegriffen werden soll, gelten ferner die Regelungen aus Teil C der

- **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen – RL DiOS) vom 06.07.2023 (SächsABl. S. 836).**

Diese und weitere Regelwerke werden zur Anlage des Netzbetriebs- und Pachtvertrages gemacht werden.

2. Verfahrensart / Vergaberechtliche Einordnung

Die Beauftragung mit dem Betrieb einer geförderten Infrastruktur steht unter der Bedingung, dass die Vorgaben des Haushalts- und Vergaberechts beachtet werden (vgl. Rn. 78c der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)).

Für die Auswahl des Pächters bzw. des Betreibers des noch zu errichtenden Gigabitnetzes soll daher ein **offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren** durchgeführt werden, das mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie und dem deutschen Haushalts- und Vergaberecht im Einklang steht. Im Rahmen dieses Verfahrens ist daher das **wirtschaftlichste Angebot für die Durchführung des Vorhabens anhand vorab festgelegter objektiver Kriterien** auszuwählen (§§ 5, 6 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-Rahmenregelung)).

Das Verfahren soll daher unter Rückgriff auf den Rechtsgedanken aus § 12 Abs. 1 2 KonzVgV als einstufiges Verhandlungsverfahren in loser Anlehnung an den 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den Vorgaben der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) bzw. der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt werden. **Das bedeutet, dass die Bieter aufgerufen sind, die Unterlagen zum Nachweis ihrer Eignung (formloser Teilnahmeantrag zusammen mit den in der Bekanntmachung geforderten Nachweisen, Erklärungen etc.) direkt zusammen mit einem indikativen Angebot einzureichen.** Eine phasenweise Aufteilung in 1. zunächst einen Teilnahmewettbewerb und 2. die Angebotserstellung und Verhandlungsphase findet nicht statt.

Wichtige Hinweise an die Bewerber / Bieter:

- **Die Bieter sind aufgerufen, Bewerbungen zur Teilnahme an dem Verfahren direkt zusammen mit einem indikativen Angebot fristgerecht innerhalb der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist einzureichen. Bewerbungen bzw. Angebote, die diesen Anforderungen nicht genügen, können nicht weiter berücksichtigt werden und werden von der weiteren Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen.**

Vor diesem Hintergrund richtet die Vergabestelle – unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben – das Verfahren in loser Anlehnung an die Vorschriften der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) i.V.m. den Regelungen aus der Vergabeverordnung (VgV) an den Regelungen zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb aus.

Die lose Anlehnung an die vorgenannten Regelungen dient allein der förder- bzw. EU-beihilfenrechtskonformen Strukturierung und Ausgestaltung des Auswahlverfahrens. Von einer zwingenden Anwendung des Konzessionsvergaberechts geht die Vergabestelle hier jedoch nicht aus, da hier die Ausnahmenvorschriften der §§ 116 Abs. 2, 149 Nr. 8 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eröffnet sind, wonach das Vergaberecht dann nicht zwingend auf Konzessionen anzuwenden ist, soweit diese dazu dienen, öffentliche Kommunikationsnetze bereitzustellen oder zu betreiben oder elektronische Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Diese Bereichsausnahme ist hier aufgrund des konkreten Gegenstandes dieses Verfahrens gegeben.

Das GWB und die KonzVgV sowie weitere vergaberechtliche Vorschriften des förmlichen (EU-) Vergaberechts sind daher nach Einschätzung der Vergabestelle nicht unmittelbar anwendbar; die Vergabekammer ist aufgrund der Unterschreitung des maßgeblichen EU-Schwellenwerts folglich nicht zuständig. Gleichwohl wird aus vorgenannten Gründen ein transparentes, wettbewerbliches Verfahren in loser Anlehnung an die Vorschriften der Konzessionsvergabeverordnung durchgeführt.

Trotz der insoweit erfolgenden Sachzuwendung trägt der ausgewählte Bieter – also der Pächter bzw. Netzbetreiber – das wesentliche, unternehmerische Risiko bezüglich des wirtschaftlichen Betriebes und der entsprechenden Nutzbarkeit des Gigabitnetzes; dies insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden förderrechtlichen Vorgaben.

Die Fördermittel sind der Höhe nach begrenzt. Ziel der Auftraggeberin ist es daher, mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln eine möglichst umfassende und hochwertige Versorgung von allen privaten Haushalten, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen mit Breitbandinternetanschlüssen und entsprechenden Diensten im Projektgebiet zu erreichen. Dies findet in den maßgeblichen Zuschlagskriterien entsprechend Niederschlag (vgl. Wertungsmatrix im Anhang zu diesen Verfahrensbedingungen).

3. Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote

Vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist reichen die Bieter zeitgleich ihre Unterlagen bzgl. der die Eignungsprüfung und ihr erstes Angebot ein. Auf diese ersten, indikativen Angebote („Indikativ-Angebot“ / „Erstangebot“) wird noch kein Zuschlag erfolgen. Die Bieter erhalten nach Prüfung der rechtzeitig eingegangenen, indikativen Angebote (bzw. der entsprechenden Teilnahmeanträge) zunächst eine Einladung zur Durchführung von Bietergesprächen (ggf. auch aufgeteilt auf mehrere Verhandlungsrunden). Es erfolgt dann die Aufforderung überarbeitete bzw. ggf. auch bereits finale Angebote vorzulegen.

Hinweis an die Bewerber / Bieter:

- **Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, eine oder mehrere Angebotsrunden durchzuführen, wenn dies die Umstände des Verfahrens erfordern. Die Bieter werden hierüber mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf informiert.**

4. Vorläufiger Zeitplan

Derzeit existiert folgender Zeitplan für das Auswahlverfahren, der im Laufe des Verfahrens jedoch noch weiter aktualisiert werden wird:

- **Einreichung Bewerber- und Bieterfragen bis: sechs Kalendertage vor Ablauf der Bewerbungs- und Angebotsfrist**
- **Bewerbungs- und Angebotsfrist (Abgabe erstes Angebot, einschließlich Teilnahmeantrag mit Eignungsnachweisen): 11.10.2024, 10:00 Uhr**
- **Bietergespräche: KW 44 / 45 (Ort, Termin und genaue Uhrzeit werden 2 Wochen vorher mitgeteilt)**

5. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen gliedern sich wie folgt:

- **Teil A. - Verfahrensbedingungen mit Wertungsmatrix**
- **Teil B. - Leistungsbeschreibung nebst Anhängen**
 - o **Anlage B1a - Adressliste unterversorgte Adressen**
 - o **Anlage B1b – unterversorgte Adressen**
 - o **Anlage B1c - Kartenmaterial des Ausbaus bzw. Projektgebietes**
- **Teil C. - Muster Netzbetriebs- und Pachtvertrag als Entwurf zur Verhandlung**
- **Teil D. - Angebotsunterlage, einschließlich folgender Vorlagen und Formblätter**

- **Anlage - Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen**
- **Anlage - Ausgefülltes Formblatt „Zusicherung zur Einhaltung der Mindestanforderungen“**
- **Anlage - Eigenerklärung zu Russlandsanktionen**
- **Anlage B 2 - Preisblatt (Formblatt) „Höhe der monatlichen Pachtzahlungen“**
- **Anlage B 3 - Formblatt „Preise von Endkundenprodukten“**
- **Anlage B 4 - Formblatt „Vorleistungspreise“**
- **Anlage B 5 - Formblatt „Kosten nachträglicher Hausanschluss“**

6. Vertragsbedingungen

Die Verfahrensbedingungen (A.), die Leistungsbeschreibung (B.) und die Angebotsunterlage (D.) werden Bestandteil des Netzbetriebs- und Pachtvertrages (C.), ferner die im Vertragsentwurf erwähnten und ggf. später noch hinzuzufügenden Anlagen. Vertragsbedingungen des auszuwählenden Bieters werden nicht Vertragsgegenstand.

7. Unklarheiten, Aufklärung und Nachfragen

Die Bieter haben sich unmittelbar nach dem Erhalt der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständig oder enthalten diese Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber vor der Angebotsabgabe unverzüglich auf diese Punkte über das Vergabeportal www.evergabe.de hinzuweisen. Nachfragen sind bitte ebenfalls über vorgenanntes Vergabeportal zu stellen.

8. Allgemeine Anforderungen an die Angebotserstellung

Die unter Ziff. 8.8 aufgeführten Unterlagen müssen vor Ablauf der Bewerbungs- und Angebotsfrist unter Vorlage der geforderten Unterlagen und Nachweise auf elektronischem Wege bei der Vergabestelle über das Vergabeportal www.evergabe.de eingegangen sein. Dies gilt auch für ggf. weitere, überarbeitete Angebote.

Hinweis an die Bieter:

Beachten Sie bitte, dass postalisch, per E-Mail oder Fax übersandte oder persönlich in Papierform eingereichte Angebote unberücksichtigt bleiben (!)

Für das Erstangebot sind bestimmte Erklärungen und Angaben gefordert. Der Auftraggeber behält sich vor, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Wettbewerbs fehlende Angaben,

Erklärungen oder Nachweise von den Bietern nachzufordern. Der Auftraggeber ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Bieter sollten daher im eigenen Interesse von vornherein möglichst vollständige, erste Angebote abgeben.

Die Angebotsunterlagen müssen ein Angebotsschreiben mit elektronisch eingescannter Unterschrift enthalten. Die Namen der Unterzeichner sind zusätzlich anzugeben und die Vertretungsbefugnis ist in geeigneter Form nachzuweisen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und den Inhalten finden sich ferner in der Leistungsbeschreibung. Zur besseren Beurteilung des Angebots erforderliche Erklärungen können dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

8.1. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

8.2. Änderungen am Angebot

Änderungen des Bieters an den Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Bewerbungs- und Angebotsfrist in vorgenannter Form wie das Angebot einzureichen und zum Angebot zugehörig zu kennzeichnen.

8.3. Änderungsvorschläge / Nebenangebote (zusätzliche Angebote)

Nebenangebote, die von der Leistungsbeschreibung abweichende Ausführungen oder alternative Vorgehensweisen zugrunde legen, sind nicht zugelassen.

8.4. Bewerber- und Bietergemeinschaften (Projektgruppen)

Die nachträgliche Bildung von Bewerber- und Bietergemeinschaften ist nicht zulässig. Ein Angebot einer nachträglich gebildeten Bewerber- und Bietergemeinschaft gilt als nicht abgegeben und wird nicht berücksichtigt.

8.5. Form des Angebots

Das erste Angebot ist bis zum Ablauf der Bewerbungs- und Angebotsfrist über die Ausschreibung der elektronischen Vergabeplattform www.evergabe.de fristgerecht einzureichen.

8.6. Bewerbungs- und Angebotsfrist

Die unter Ziff. 8.8 aufgeführten Bewerbungs- und Angebotsunterlagen müssen unter Vorlage der geforderten Unterlagen und Nachweise sind bis zum verbindlichen Abgabetermin

11.10.2024, 10:00 Uhr

auf dem Vergabeportal www.evergabe.de einzureichen (Eingang bei der Vergabestelle entscheidend). Danach eingehende Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.

8.7. Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Bewerbungs- und Angebotsfrist können Angebote über die Ausschreibung auf der Vergabepattform unter www.evergabe.de zurückgezogen werden.

8.8. Mit dem Erstangebot vorzulegende Erklärungen, Angaben und Nachweise

Die Bieter haben die Angebotsunterlage (D.) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einschließlich der dort erwähnten Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Das Angebot muss mindestens folgende Angaben, Erklärungen, Nachweise und Unterlagen umfassen (vgl. ergänzend hierzu auch die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung):

- **Anlage - Ausgefülltes Formblatt „Zusicherung zur Einhaltung der Mindestanforderungen“**
- **Anlage - Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungs voraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen**
- **Anlage - Eigenerklärung zu Russlandsanktionen**
- **Anlage B 2 - Ausgefülltes Preisblatt (Formblatt) „Höhe der monatlichen Pachtzahlungen“**
- **Anlage B 3 - Ausgefülltes Formblatt „Preise von Endkundenprodukten“**
- **Anlage B 4 - Ausgefülltes Formblatt „Vorleistungspreise“**
- **Anlage (vom Bieter selbst zu erstellen) – Vorlage von Konzepten (ohne Formblatt) zu folgenden wertungsrelevanten Themenstellungen / -bereiche:**
 - **Vertriebs- und Marketingkonzept**
 - **Implementierungs- und Schnittstellenkonzept**
 - **Leistungserbringungs-, Betriebs- und Servicekonzept**
- **Anlage B 5 - Ausgefülltes Formblatt „Kosten nachträglicher Hausanschluss“**
- **Anlage - Darstellung Referenzprojekte (vom Bieter selbst zu erstellen)**
- **Anlage (vom Bieter selbst zu erstellen) - Schriftliche / konkrete Änderungswünsche zu einzelnen Regelungen des zur Verfügung gestellten Netzbetriebs- und Pachtvertrag unter Berücksichtigung der dort genannten Hinweise (ohne Formblatt; im Wordänderungsmodus eingearbeitet).**

9. Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. Subunternehmen ist grundsätzlich möglich, soweit an diese die Verpflichtungen aus dem Netzbetriebs- und Pachtvertrag ebenfalls weitergegeben werden. Die Vergabestelle ist berechtigt, die Bieter zur Angabe der Teile aufzufordern, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen

Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die konkret avisierten Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

10. Zuschlagskriterien / Wertungsmatrix

Die Bewertung des maßgeblichen, letztverbindlichen Angebots erfolgt anhand der in der Anlage dargestellten **Wertungsmatrix** und den dort genannten Zuschlagskriterien.

11. Kosten

Für die Erstellung der Angebotsanlagen werden keine Kosten erstattet.

12. Bestimmung über nichtberücksichtigte Angebote

Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebotes unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes und des Namens des erfolgreichen Bieters mindestens 10 Kalendertage vor Zuschlagserteilung mitgeteilt.

13. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebots. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

14. Veröffentlichung

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Fall der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, sein Name und der Förderbetrag bekanntgegeben und nichtberücksichtigten Bietern mitgeteilt wird.

15. Datenschutz

Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebots damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

16. Nachprüfungsstelle

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bieter bzw. Bieter an die

Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen

Braustraße 2, 04107 Leipzig
Telefon: +49 (341) 977 3800
Telefax: +49 (341) 977 10 49
E-Mail: wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de

wenden.

Ob sich die vorgenannte Vergabekammer aufgrund der Besonderheiten dieses Verfahrens (Ausnahmeregelungen gemäß §§ 116 Abs. 2, 149 Nr. 8 GWB) für die Durchführung von Nachprüfungsverfahren für zuständig erklären wird, kann die Vergabestelle naturgemäß nicht für die Vergabekammer entscheiden. Gleiches gilt für die Frage, ob der erforderliche Schwellenwert für die Zuständigkeit der Vergabekammer tatsächlich erreicht ist, vgl. § 2 KonzVgV. Die Entscheidung obliegt ausschließlich der Vergabekammer.

Mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung zur Einordnung von Ausschreibungs- und Auswahlverfahren im Bereich des Breitband- bzw. Gigabitnetzausbaus geht die Vergabestelle jedoch davon aus, dass hier die Bereichsausnahmen nach den §§ 116 Abs. 2, 149 Nr. 8 greifen und die kartellvergaberechtlichen Bestimmungen des Teil 4 des GWB hier keine Anwendung finden und demnach auch der Weg zur Vergabekammer als Nachprüfungsstelle nicht eröffnet ist.

Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig ist, sofern ein Verstoß nicht fristgerecht bei der Vergabestelle gerügt wird. Es sind ggf. die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen aus § 160 Abs. 3 GWB zu beachten. Danach ist ein entsprechender Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn und soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

**Anlage zu Teil A. Verfahrensbedingungen
– Wertungsmatrix / Zuschlagskriterien –**

Zuschlagskriterium	Beschreibung	Wertung / Punkte
1. Höhe monatlicher Pachtzahlung	Das Angebot mit der höchsten monatlichen Fix-Pachtzahlung für die überlassene, passive Gigabitinfrastruktur erhält volle Punktzahl 35 (= „Bestangebot“); zu den verbleibenden Angeboten wird interpoliert (Differenz in Prozent – bezogen auf die Pachtzahlung – zum Bestangebot ermittelt). Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 3,5 Punkte weniger in der Bewertung.	35
2. Höhe Endkundenprodukte	<p>Bei der Wertung dieses Kriteriums werden die bezeichneten Endkundenprodukte jeweils getrennt bewertet:</p> <p>Hierfür werden für jedes Produkt jeweils sämtliche monatliche Kosten für 24 Monate hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 24 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen oder sonstigen zusätzlichen Kosten (z.B. Einrichtungs-, Installations- und Hardwarekosten) aufsummiert.</p> <p>Die Bewertung erfolgt für jedes Endkundenprodukt einzeln. Maximal können für die folgenden vier Endkundenprodukte jeweils 2,5 Punkte erzielt werden. Der Gesamtpreis für ein Endkundenprodukt wird jeweils wie folgt bewertet:</p> <p>Das Angebot mit dem niedrigsten Endkundenpreis (= „Bestangebot“) erhält die vollen 2,5 Punkte. Zu den verbleibenden Angeboten wird interpoliert (Differenz in Prozent – bezogen auf den Endkundenpreis – zum Bestangebot ermittelt). Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 0,25 Punkte weniger in der Bewertung.</p>	<p>in Summe: 10</p> <p>Endkundenprodukt a): 2,5</p> <p>Endkundenprodukt b): 2,5</p> <p>Endkundenprodukt c): 2,5</p> <p>Endkundenprodukt d): 2,5</p>

	<p>Die Endkundenprodukte sind jeweils unter Verwendung des Formblatts „Endkundenprodukte“ anzugeben. Die folgenden Produkte werden wie beschrieben jeweils einzeln gewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Endkundenprodukt 1 mit ≥ 150 Mbit/s im Download b) Endkundenprodukt 2 mit ≥ 300 Mbit/s im Download c) Endkundenprodukt 3 mit ≥ 600 Mbit/s symmetrisch d) Endkundenprodukt 4 mit ≥ 1.000 Mbit/s symmetrisch 	
<p>3. Umfassendes Vertriebs- und Marketingkonzept</p>	<p>Anhand des vom Bieter mit dem Angebot vorzulegenden Vertriebs- und Marketingkonzepts bewertet die AG, ob und in welchem Maß das Ziel einer hohen Anschlussdichte bezogen auf Anschlussnehmer im Ausbaugebiet.</p> <p>Ein Vertriebs- und Marketingkonzept wird entsprechend wie nachfolgend bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>15 Punkte:</i> <p>Die Ausführungen im Konzept sind plausibel und nachvollziehbar. Es sind umfangreiche und schlüssige Angaben über Art und Umfang der Vertriebs- und Marketingmaßnahmen enthalten. Das Konzept sieht vielfältige Maßnahmen in Bezug auf Kundenberatung, Werbekampagne bezogen auf das Projektgebiet und fachkundige Beratung für die Endkunden vor. Den Angaben kann entnommen werden, dass die Erreichung einer hohen Anschlussdichte sichergestellt werden kann.</p>	<p>15</p>

	<p>- <i>10 Punkte:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind weitestgehend plausibel und nachvollziehbar. Es lassen sich teilweise Erkenntnisse über Art und Umfang der Vertriebs- und Marketingmaßnahmen entnehmen. Auch die Maßnahmen in Bezug auf Kundenberatung, Werbekampagne bezogen auf das Projektgebiet und fachkundige Beratung für die Endkunden sind weitestgehend nachvollziehbar. Den Angaben kann entnommen werden, dass die annähernde Erreichung einer hohen Anschlussdichte sichergestellt werden kann.</p> <p>- <i>5 Punkte:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind noch nachvollziehbar. Es lassen sich ansatzweise Erkenntnisse über Art und Umfang der Vertriebs- und Marketingmaßnahmen entnehmen. Auch die Maßnahmen in Bezug auf Kundenberatung, Werbekampagne bezogen auf das Projektgebiet und fachkundige Beratung für die Endkunden sind noch nachvollziehbar.</p> <p>- <i>1 Punkt:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind nur stichpunktartig, lückenhaft und ergeben keine schlüssigen Erkenntnisse über Art und Umfang der Vertriebs- und Marketingmaßnahmen.</p>	
<p>4. Implementierungskonzept und Schnittstellenkonzept</p>	<p>Anhand des vom Bieter mit dem Angebot vorzulegenden Implementierungs- und Schnittstellenkonzepts bewertet die AG Angaben zur Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und Hochwertigkeit der technischen Lösungen, insbesondere der physikalischen und logischen Netzstruktur, sowie die Beschreibung der eingesetzten Komponenten und Tätigkeiten, mit denen der Bieter insgesamt eine Implementierung in das Bestandsnetz realisiert, sodass es zwischen dem Betrieb des Bestandsnetzes und dem Betrieb dieser auszuschreibenden Infrastruktur zu keiner Schnittstellenproblematik kommt.</p> <p>Ein Implementierungs- und Schnittstellenkonzept wird entsprechend wie nachfolgend bewertet:</p> <p>- <i>15 Punkte:</i></p>	<p>15</p>

	<p>Die Ausführungen im Konzept sind plausibel und nachvollziehbar. Es sind umfangreiche und schlüssige Angaben über die Qualität der technischen Lösungen enthalten. Die dargelegten Anforderungen an die vom Auftraggeber eingesetzte passive Netztechnik sind vollständig nachvollziehbar.</p> <p>- <i>10 Punkte:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind weitestgehend plausibel und nachvollziehbar. Es lassen sich teilweise Erkenntnisse über die Qualität der technischen Lösungen entnehmen. Auch die dargelegten Anforderungen an die vom Auftraggeber eingesetzte passive Netztechnik sind weitestgehend nachvollziehbar.</p> <p>- <i>5 Punkte:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind noch nachvollziehbar. Es lassen sich ansatzweise und rudimentäre Erkenntnisse über die Qualität der technischen Lösungen entnehmen. Auch die dargelegten Anforderungen an die vom Auftraggeber eingesetzte passive Netztechnik sind noch nachvollziehbar.</p> <p>- <i>1 Punkt:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind nur stichpunktartig, lückenhaft und ergeben keine schlüssigen Erkenntnisse über die Qualität der technischen Lösungen und / oder: die dargelegten Anforderungen an die vom Auftraggeber eingesetzte passive Netztechnik sind nicht nachvollziehbar.</p>	
<p>5. Leistungserbringungs-, Betriebs- und Servicekonzept</p>	<p>Bewertet werden Angaben zur schnellen und kompetenten Netzinbetriebnahme und Störungsbeseitigung; Angaben zur durchschnittlichen Entstörungsdauer; Qualität sowie Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des Betriebs- und Servicekonzeptes.</p> <p>Ein Leistungserbringungs-, Betriebs- und Servicekonzept wird entsprechend wie nachfolgend bewertet:</p> <p>- <i>20 Punkte:</i></p>	<p>20</p>

	<p>Die Ausführungen im Konzept sind plausibel und nachvollziehbar. Es sind umfangreiche und schlüssige Angaben über die Qualität des Netzbetriebs und des Services enthalten. Das Konzept sieht vielfältige Maßnahmen in Störfällen vor. Den Angaben kann entnommen werden, dass ein zuverlässiger Netzbetrieb und eine umgehende Entstörung sichergestellt werden können.</p> <p>- <i>15 Punkte:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind weitestgehend plausibel und nachvollziehbar. Es lassen sich schlüssige Erkenntnisse über die Qualität des Netzbetriebs und des Services entnehmen.</p> <p>- <i>10 Punkte:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind noch nachvollziehbar. Es lassen sich teilweise Erkenntnisse über entweder die Qualität des Netzbetriebs und des Services entnehmen.</p> <p>- <i>5 Punkte:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind noch nachvollziehbar. Es lassen sich ansatzweise und rudimentäre Erkenntnisse über die Qualität des Netzbetriebs und des Services entnehmen.</p> <p>- <i>1 Punkt:</i></p> <p>Die Ausführungen im Konzept sind nur stichpunktartig, lückenhaft und ergeben keine schlüssigen Erkenntnisse über die Qualität des Netzbetriebs und des Services.</p>	
<p>6. Kosten nachträglicher Hausanschluss</p>	<p>Mit dem Angebot ist anzugeben, zu welchen Kosten (Gesamtpreis in EURO) für den Endkunden nach Übergabe des passiven Netzes die Zuführung vom gigabitfähigen Netz bis zum Haus erfolgt.</p> <p>Die Bewertung erfolgt für die nachträgliche Hausanschlusserrichtung auf bis zu 20 Metern.</p>	<p>5</p>

	<p>Die Gesamtkosten für die Hausanschlusserrichtung müssen sämtliche Leistungen der Erschließung des Hausanschlusses des Endkunden (z.B. Tiefbau, Fasereinzug, APL bis zum Netzübergabepunkt der passiven Technik) umfassen.</p> <p>Maximal können für die Kosten der nachträglichen Hausanschlusserrichtung 5 Punkte erzielt werden. Der Gesamtpreis für die nachträgliche Hausanschlusserrichtung wird wie folgt bewertet:</p> <p>Das Angebot mit der wirtschaftlichsten nachträglichen Hausanschlusserrichtung (= „Bestangebot“) erhält 5 Punkte. Zu den verbleibenden Angeboten wird interpoliert (Differenz in Prozent – bezogen auf die nachträgliche Hausanschlusseinrichtung – zum Bestangebot ermittelt). Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 0,5 Punkte weniger in der Bewertung.</p>	
--	---	--